beider Theile in zweyfachem Rath Gutwilligklich, daß die Landes Gemeinden, Ihnen die Grossen und Kleinen Roth, Basten Bricht und andere Zusammenkommnüsten, an beiden orthen oder Bittern, ist auch nuhl andere zu gleichgehalten werden soll.

Theilen aber solche beschehene Landes Theilung den Innern Roden oder Kirchhöry zur Nachtheilig, mit dem vorabtheilt worden, als da die Gottheilig den kleinen Theil der Rüsten vermahlt auß dem ausßRoden in nahmend und der so leichter alle des Regiments beschwerden ausbrichten könten, welche nun hinfür dem ausßRodischen Regiment zufallen, widrum auch von dem Rheinen Mandwegen: Dan da vormahl kein Tag vorhin, daß mit ausßRodische Lüth zu Abbenzell, das Recht zusuchen erscheinen. Dann die Leith und Lehen und andere wolgemachten, welches nun jetzt alles abgangen, und zu Abbenzell ganz öd und still worden. Trachten die Innern Roden wie die Theilung widerum aufgehebt, und alles in ein Regiment wie zuvor machte gebracht werden, darumb dan die Innerneb den viel Bueben, daher den zug thaten, den Rhein der ausßrodischen,

Rhein

Lizenz: CC-BY-NC – Appenzell, Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, E.10.00.07, p. 195 – Chronicles on the Reformation and on the division of the canton (http://www.e-codices.ch/de/laai/E-10-00-07/195)